

► **Verordnung****Neue Regeln: Seit dem 01.11.2020 gehören die Dosierungen mit aufs Rezept**

| Seit dem 01.11.2020 sind Ärzte und Zahnärzte dazu verpflichtet, Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente mit Angaben zur Dosierung zu versehen – es sei denn, der Patient besitzt bereits eine schriftliche Dosierungsanweisung oder einen Medikationsplan. Die Neuerungen gehen auf eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) zurück, die am 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Für Rezepte mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Grünes Rezept) werden Dosierungsangaben empfohlen, sind aber nicht zwingend notwendig. |

Fehlt die Dosierungsangabe, kann die Krankenkasse gegenüber dem Apotheker die Erstattung des Arzneimittels verweigern (Retaxation). Es ist daher davon auszugehen, dass Apotheken Rezepte ohne Dosierungsangaben ablehnen werden oder es zumindest zu einem höheren Aufwand durch Rückfragen kommen wird, denn nach Rücksprache mit dem Arzt oder Zahnarzt darf die Dosierung in der Apotheke ergänzt werden.

Viele Zahnärzte haben von dieser wichtigen Neuerung noch nichts mitbekommen – wohl, weil offizielle Stellen dazu bislang nichts haben verlauten lassen (Stand 04.11.2020). Auch viele Anbieter von Zahnarztsoftware wissen darüber nicht Bescheid – im Gegensatz zu Anbietern von Arztsoftware. Dies ist jedoch vermutlich kein Versäumnis, sondern hat eher mit dem glücklichen Umstand zu tun, dass Zahnärzte für die Erstellung von Rezepten keine spezielle Verordnungssoftware, sondern in die Praxissoftware integrierte Textbausteine verwenden. Zahnärzte können daher die Dosierungsangaben einfach selbst den Texten hinzufügen. Der Kauf von Verordnungssoftware oder teuren Updates ist daher nicht notwendig.

(mitgeteilt von Dr. med. dent. Markus Heckner, Geschäftsleitung DENS GmbH, Teltow, zahnarztsoftware.de)

► **Wettbewerbsrecht****Zahnärzte dürfen Werbeflyer mit Rabatten für Zahnbürsten in ihren Praxen auslegen**

| Zahnarztpraxen dürfen in ihren Räumlichkeiten Werbeflyer, in denen Hersteller für ihre Produkte werben und im Falle des Kaufs Rabatte gewähren, grundsätzlich auslegen. So erachtete das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg die Auslage des Flyers eines Herstellers von elektrischen Zahnbürsten für zulässig, laut dem der Käufer auf den Preis der beworbenen Zahnbürste einen Rabatt erhält und zudem Kosten für eine professionelle Zahnreinigung bzw. Zahnaufhellung bis zu 50 Euro bzw. 100 Euro erstattet bekommt. (OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2020, Az. 3 W 17/20). |

Oral-B wollte Philips die Werbung mit dem Flyer verbieten

Oral-B wollte Philips, einem anderen Hersteller elektrischer Zahnbürsten, die Werbung mit dem Flyer in Zahnarztpraxen verbieten. Dies verstöße gegen zahnärztliche Berufspflichten und heilmittelwerberechtliche Verbote.

Fehlende Angaben werden zu Rückfragen der Apotheker führen

Textbausteine mit Dosierungsangaben ergänzen



IHR PLUS IM NETZ
dejure.org
Urteil im Volltext

Auslage des Flyers
ist keine unerlaubte
Werbeabgabe

OLG: Flyer ist (noch) als sachangemessen anzusehen

Wie schon die Vorinstanz – das Landgericht Hamburg – sah dies auch das OLG Hamburg anders und wies die Beschwerde von Oral-B als unbegründet zurück. Die Werbung sei nicht berufsrechtswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1, 4 MBO-Z (Musterberufsordnung-Zahnärzte). Sie sei nicht in unzulässiger Weise anpreisend, sondern (noch) als sachangemessen anzusehen. Denn der jeweilige Zahnarzt werde nicht aufgefordert, die beworbenen Zahnbürsten ausdrücklich zu empfehlen und er könne die Behandlung des Gutscheinerwerbers – aus welchen Gründen auch immer – ablehnen.

Die Werbung für Zahnbürsten sei auch nicht „krankheitsbezogen“ im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Auch stelle der Rabatt bei Zahnaufhellung etc. keine unerlaubte Werbeabgabe im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 lit. a) HWG dar, weil der Zahnarzt ja bei Durchführung der Zahnaufhellung nicht mehr Entgelt erhalte als üblicherweise.

PRAXISTIPP | Die Entscheidung belegt, dass ein Zahnarzt unter bestimmten Umständen mit Rabatten werben und gesundheitsbezogene Produkte (hier: elektrische Zahnbürsten) bewerben darf. Das erweitert seine Werbemöglichkeiten und Einnahmemöglichkeiten. Allerdings sollte der Zahnarzt im Zweifel vor Beginn einer Werbemaßnahme rechtlich überprüfen lassen, ob die geplante Werbung im Einzelfall auch zulässig ist, um so kostspielige Abmahnungen zu vermeiden.

(mitgeteilt von RA, FA für MedR, Philip Christmann, Berlin, christmann-law.de)

► KuG und Ausbildungsprämien

Corona-Hilfen: Behörden prüfen jetzt genauer

| Erste (Neu-)Anträge von Kurzarbeitergeld (KuG) und zu Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ haben gezeigt, dass die Arbeitsagenturen mittlerweile wesentlich strenger bei der Genehmigung vorgehen und mehr Nachweise fordern. Praxisinhabern wird deshalb geraten, die Voraussetzungen jeweils akribisch zu dokumentieren. |

Die Arbeitsagentur hat eine Sonderseite mit allen wichtigen Informationen zum KuG erstellt (iww.de/s4229) und bietet dazu ein sehr übersichtliches Merkblatt an (iww.de/s4230). Wichtig: Nach zweimonatiger Bezugspause erlischt der Anspruch auf KuG und muss neu angezeigt und beantragt werden. Zudem müssen in diesem Zusammenhang neue Vereinbarungen mit den Mitarbeitern getroffen werden.

Auch bei den Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (siehe ZP 09/2020, Seite 1) prüfen die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen jetzt deutlich genauer, ob die Antragsvoraussetzungen für Ausbildungsprämien vollumfänglich erfüllt sind. Anträge können über die Arbeitsagentur gestellt werden. Nähere Informationen zu dem Programm finden Sie hier: iww.de/s4008.

(mitgeteilt von Betriebswirtin Birgit Bischoff, Köln, bischoffundpartner.de)

IHR PLUS IM NETZ
Detailinformationen
unter iww.de/s4229

